



Der Bürgermeister

Öffentliche
Beschlussvorlage
019/2012

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul

Datum:
31.01.2012

Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

| | |
|------------------------|----------------|
| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: |
| Rat der Stadt Coesfeld | 09.02.2012 |
| | Entscheidung |

Antrag der FDP-Fraktion auf Umbesetzung von Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die nachfolgend genannten Ausschüsse gemäß dem Antrag der FDP-Fraktion wie folgt umzubesetzen:

Mitglieder mit beratender Stimme:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

Frau
Elisabeth Borgert
Harle 39
48653 Coesfeld

2. Rechnungsprüfungsausschuss:

Herr
Wolfgang Kraska
Katthagen 7
48653 Coesfeld

Sachverhalt:

Der Antrag der FDP-Fraktion wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit (§ 58 Abs 1 Sätze 7 – 10 GO NRW).

Beratende Mitglieder i. S. des § 58 Abs. 1 Sätze 7 – 11 können nicht nur für die freiwillig gebildeten Ausschüsse verlangt und bestellt werden. Vielmehr gilt dies auch für die Pflichtausschüsse nach der GO NRW, wenn es sich um Ratsmitglieder handelt (Kom. Held/Becker zu § 58 GO NRW).

Die FDP-Fraktion beantragt die Mitgliedschaft mit beratender Stimme für die Ratsmitglieder Frau Borgert und Herrn Kraska für den Haupt- und Finanzausschuss bzw. für den Rechnungsprüfungsausschuss

Zwar ist die Fraktion in beiden Ausschüssen stellvertretend stimmberechtigt vertreten. Diese stellvertretende Zugehörigkeit im Ausschuss schließt jedoch den Anspruch, diesem darüber hinaus auch mit beratender Stimme zuzugehören, nicht aus. Das Recht einer Fraktion auf Zugehörigkeit mit beratender Stimme ist höher zu bewerten, als die stellvertretende stimmberechtigte Zugehörigkeit. Sinn und Zweck des § 58 Abs. 1 Satz 7 ist es, dass der Informationsfluss zwischen den Fraktionen, die nicht im Ausschuss vertreten sind, und den Ausschussberatungen optimal gewährleistet ist. Außerdem soll sie die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass die von der Fraktion benannten Mitglieder schon im Vorfeld der Beratungen in den Ausschüssen die Gesichtspunkte der Fraktion einbringen können. Dadurch wird erreicht, dass die entscheidenden Gremien wie z.B. der Rat zeitlich entlastet werden.

Anlagen:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 27.01.2012 ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.